



Jv 3587 - 2/05-1

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Innsbruck  
Der Präsident

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Innsbruck, am 14. Juni 2005

Sachbearbeiter SenPräs. Dr. Wigbert Zimmermann

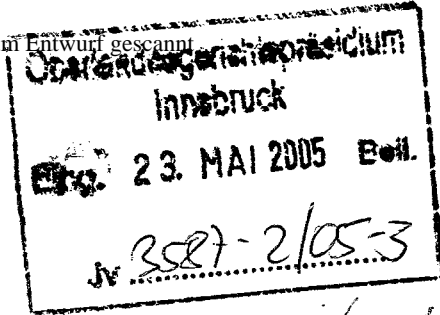
469  
Klappe

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975 und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Präsidenten des OLG Innsbruck

./ In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen des  
Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Peter TISCHLER vom  
23.5.2005, der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck vom 19.5.2005 und des  
Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch vom 8.6.2005 zu oben genanntem  
Gesetzesentwurf übermittelt.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

**Dr. Walter Pilgermair**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung



Vorakt offen

Sen.Präs. d. OLG  
Dr. Peter TISCHLER

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes

Innsbruck

zu Jv 3587 - 2/05-1

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die StPO und das StAG geändert werden

I. Änderung des StAG:

Die vorgeschlagene Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes wird begrüßt. Dadurch wird dem Bedürfnis der Umstellung auf elektronische Registerführung entsprochen.

II. Änderung der StPO:

1. Allgemeines:

Die Verbesserung der Rechtsstellung des Geschädigten erfolgte in kleinen Schritten. Schon lange fand man es „an der Zeit, durch umfassendere Reformen den Eindruck zu beseitigen, in Österreich seien die Opfer von Verbrechen schlechter

VfG: einst eulegen  
vom 23.5.05  
[Signature]

eingelangt: .....  
ausgefertigt: .....  
vergl. 23. MAI 2005  
abgefragt: .....

gestellt und mit weniger Rechten ausgestattet als die Täter“<sup>1</sup>. Diesem Anliegen galten auch Vorträge beim 26. Ottensteiner Fortbildungsseminar 1998<sup>2</sup>. Dabei wurde auch der Opferanwalt „analog zum Verfahrenshilfeverteidiger“ gefordert, um das Kostenrisiko der Privatbeteiligten zu minimieren. In der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits 1987 der Opferanwalt und die Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren eingeführt<sup>3</sup>. Es wurde die Forderung erhoben, dass der Privatbeteiligte bei Bedürftigkeit Anspruch auf Verfahrenshilfe und Beistellung eines Anwalts als Verfahrenshelfer in all jenen Fällen habe, in denen dieses Recht nach der StPO dem Beschuldigten zusteht, also insbesondere in den Fällen notwendiger Verteidigung für den Beschuldigten sowie dann, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verfolgung der zivilrechtlichen Ansprüche, erforderlich ist. Zur Begründung wurde auch dargetan, dass es nicht einsichtig ist, dass der Privatbeteiligte bei Verfolgung seiner Ansprüche im Zivilprozess einen solchen Verfahrenshelfer beigestellt bekäme, wenn er aber (zur Vermeidung des Zivilprozesses) als Privatbeteiligter seine Ansprüche verfolge, ein Unterschied gemacht würde<sup>4</sup>. 1998 wurde im BMJ (Werner Pleischl) ein Diskussionsentwurf erstellt, deren P 6 Abs 2 zumindest für den Privatkläger die Beigabe eines Rechtsvertreters in Verfahrenshilfe vorsah.

---

<sup>1</sup> *Nikolaus Lehner*, Die Presse vom 9.9.1996

<sup>2</sup> *Helmut Fuchs*, Das Opfer im Strafrecht; *Maria Eder*, Neue Tendenzen zur Stellung des Privatbeteiligten

<sup>3</sup> *Hans Joachim Schneider*, Berücksichtigung viktimologischer Gesichtspunkte bei der Reform des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, ÖJZ 1990, 10

<sup>4</sup> *Rudolf Zitta*, Die Stellung der mutmaßlichen Verbrechenopfer im Strafverfahren, AnwBl 1997, 791

## 2. § 162 Entw.:

Dem nunmehrigen Entwurf § 162 Abs 4 bis 6 ist statt des Opferanwaltes (auch) juristische Prozessbegleitung vorgesehen, worunter die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt verstanden wird. Offenbar ist mit dem Entwurf gemeint, dass das Opfer von sich aus die bekanntgegebene Opferschutzeinrichtung und sohin auch die juristische Begleitung durch einen Rechtsanwalt zu Lasten des kostenpflichtigen Verurteilten in Anspruch nehmen kann, dann ist aber der Ausdruck „**gewähren**“ in Abs 4 missverständlich; bei anderer Auslegung sollte dagegen klargestellt werden, ob nun der Richter oder die angerufene Opferschutzeinrichtung entscheidet, ob die Prozessbegleitung gewährt wird.

Ich rede dem deutschen Modell das Wort, dass jedem Geschädigten und nicht nur Sexual- und Gewaltopfer der Anspruch auf Beigebung eines Anwaltes allerdings unter der Voraussetzung des § 41 StPO eingeräumt wird. Der Geschädigte soll unabhängig von der Deliktsart, sogar im Falle der Fahrlässigkeitsdelikte den Anspruch auf Rechtsbeistand in Verfahrenshilfe haben, weil es nicht vertretbar ist, dass der, der sich einen Rechtsanwalt nicht zu beauftragen vermag, bei der Wahrung der Rechte keine juristische Begleitung hat (s Fall Kaprun).

Die in § 162 Abs 5a Entw. vorgesehene **Mitteilung der maßgeblichen Gründe** für die Freilassung des Beschuldigten ginge über das hinaus, was ein Staatsanwalt nach § 48a StPO bei Ablehnung der Verfolgung mitzuteilen hätte. Im Übrigen würde es anders als der dem Staatsanwalt obliegenden Mitteilung (zB: kein hinreichender Verdacht) bei der nun auferlegten Mitteilung einer ausführlich belehrenden Darlegung der Voraussetzungen für die Haft bedürfen, damit auch der rechtsunkundige Geschädigte dies verstünde (zB dass nicht der Tatverdacht, wohl

aber das Kalkül „dringend“ als nicht gegeben erachtet wird). Ich halte diese Mitteilung der Gründe für entbehrlich. Genug damit, dass der gefährdeten Person die auferlegten Substitutionsmittel (Weisungen etc) mitzuteilen sind.

### III. Ergänzungsvorschläge:

Aus diesem Anlass rege ich Änderungen an, die eine dem Geschädigten nicht begreifliche Rechtslage ändert:

1.) Das **Zurückbehaltungsrecht** besteht im Rahmen des **§ 1 GEG** zur Hereinbringung der Verfahrenskosten. Dem Geschädigten, der den Anspruch hat und diesen sogar zugesprochen bekommt, muß den mühsame Weg einer Sicherstellungsexekution auf den gerichtlich verwahrten Geldbetrag gehen.<sup>5</sup> Durch Aufnahme dessen Anspruches in den Katalog des § 1 Z 7 GEG bliebe ihm dies erspart.

2.) Nach **§ 191 Abs 3 StPO** hat der Geschädigte Anspruch auf Befriedigung aus den verfallenen **Sicherheitsbeträgen**, nach **§ 373b StPO** aus dem vom Bund vereinnahmten **Abschöpfungsbetrag** nach § 20 StGB. Die Effektuierung dieser Befriedigung gestaltet sich derart, dass nicht der Strafrichter den Befriedigungsbetrag aus dem vereinnahmten Geldbetrag zuweisen kann, sondern zunächst das BMJ zur Anerkennung aufzufordern ist und im Falle der Ablehnung die Klage beim Zivilgericht erhoben werden muss<sup>6</sup>. Dieser der Prozessökonomie widersprechende Weg gehört beseitigt, der Strafrichter soll unmittelbar die Überweisung vornehmen können.

---

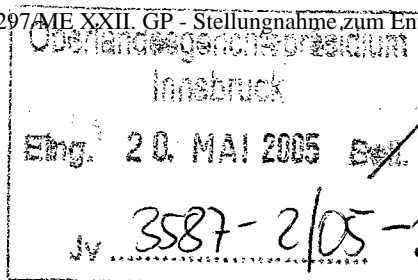
<sup>5</sup> OLG Innsbruck 7Bs 518/90; Mayerhofer StPO<sup>5</sup> § 47a Rz 1

<sup>6</sup> *Fabrizy* StPO<sup>9</sup> § 191 Rz 8; OGH 12 Os 117/04

Innsbruck, am 23. Mai 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Kunz". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the letters.

Jv 2320 - 2/05-2



REPUBLIC ÖSTERREICH

Landesgericht Innsbruck

Die Präsidentin

An das  
Präsidium des  
Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

Empfang .....  
ausgegeben .....  
verfassen .....  
abgefertigt .....

Innsbruck, am 19. Mai 2005

Sachbearbeiter Dr. Lechner

Klappe 416

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975  
und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;  
Versendung zur Begutachtung

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28. April 2005, GZ BMJ-L578.023/0003-II 3/2005, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf sieht vor, verschiedene Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes, die den Opferschutz betreffen, bereits in die geltende Strafprozessordnung einzubauen. Der Entwurf verweist zu den Problemen der Gesetzesinitiative zu Recht darauf, dass es sich um eine Balance mit der Stellung des Beschuldigten handelt und sieht ein weiteres Problem darin, dass in die Systematik der geltenden StPO eingegriffen werden könnte.

In unlösbarem Widerspruch mit dem Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter steht die Bestimmung des Entwurfes, wonach Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, verlangen können, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Wenn nun der nach der Geschäftsverteilung zuständige gesetzliche Richter nicht dem gleichen Geschlecht des Opfers angehört, so müsste ein zweiter

A-6020 Innsbruck  
Maximilianstrasse 4

Telefon  
0512/5930-0\*

Telefax  
0512/582286

Gen. Breitwieser vom 20.5.05

gesetzlicher Richter/eine zweite gesetzliche Richterin bestimmt werden, der/die dann das Opfer vernehmen könnte. Weder eine solche Zweiteilung noch ein Kollegialorgan sind aber in der geltenden Strafprozessordnung vorgesehen, vielmehr hat der/die zuständige Richter/in das ganze Verfahren einschließlich der Vernehmung des Opfers zu führen.

Die Systematik der geltenden Strafprozessordnung wird aber auch mit der Bestimmung des § 47 Abs 3 des Entwurfes verlassen, der vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei ihren Entscheidungen über den Rücktritt von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern haben. Das Strafverfahren hat nach dem geltenden Recht den Zweck, zu prüfen, ob ein Beschuldigter eine strafbare Handlung begangen hat, bejahendenfalls ihn dafür zu bestrafen und, wenn dies mit einfachen Mitteln möglich ist, dem Geschädigten rasch einen Exekutionstitel für seinen materiellen Schaden zu verschaffen. Das Schwergewicht liegt aber auf dem Beschuldigten und nicht auf dem Geschädigten. Das Strafverfahren ist für den Beschuldigten belastend und sollte nach der MRK möglichst rasch erledigt werden. Es darf bezweifelt werden, ob bei Verlagerung des Schwerpunktes auf die Wiedergutmachungsinteressen allfälliger durch eine strafbare Handlung geschädigter Personen das Strafverfahren in angemessener Zeit erledigt werden kann.

Grundsätzlich sind die Opferschutzeinrichtungen zu begrüßen, wobei der Schwerpunkt auf der psychosozialen Prozessbegleitung liegen dürfte. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, Opferschutzeinrichtungen, die nicht über entsprechend ausgebildete Juristen verfügen, mit der juristischen Prozessbegleitung zu betrauen. Hiefür stehen ausreichend Rechtsanwälte und Verteidiger zur Verfügung, die eine entsprechende Ausbildung haben. Es ist sowohl im Interesse des Beschuldigten als auch des Opfers, wenn ausschließlich rechtskundige Personen eine juristische Prozessbegleitung vornehmen.

Schließlich erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Beschuldigten auch die Kosten der Prozessbegleitung für den Fall aufzulegen, dass er nicht ohnehin im Rahmen eines Privatbeteiligtenzuspruches die Kosten der Vertretung zu ersetzen

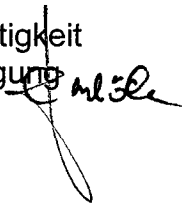


hat. Es erschiene vielmehr angemessen, diese Kosten bei der Bestimmung der Pauschalkosten zu berücksichtigen.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf seitens der Rechtspflege keine Bedenken.

Die Präsidentin des Landesgerichtes  
Dr. Barbara Sparer-Fuchs

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Sparer-Fuchs', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Landesgericht Feldkirch  
Der Präsident

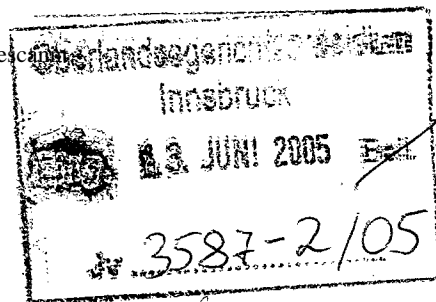
GZ: Jv 1833 - 2/05

An das  
Präsidium des Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

Schillerstraße 1  
A-6800 Feldkirch

Telefon: (+43) 0 5522 / 302-0  
Telefax: (+43) 0 5522 / 31779

Sachbearbeiter/in: PräsDLG Dr. Alfons Dür  
Klappe / DW: 333



*Vorakt mat. 10/6.*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975 und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sollen

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltsgesetz geändert werden sollen, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehene Bestimmung des § 47a Abs 1 Z 2 StPO betreffend die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität von der strafbare Handlungen verletzten Personen führen können, sollte durch entsprechende Verbotsbestimmungen im Mediengesetz ergänzt werden.
2. Die im § 47a Abs 2 Z 1 StPO vorgesehene Möglichkeit, dass Personen, die durch strafbare Handlungen in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, verlangen dürfen, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechtes vernommen zu werden, wird in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Die Möglichkeit der praktischen Umsetzung einer solchen Bestimmung besteht, wenn bei dem in Frage kommenden Gericht wenigstens eine Richterin tätig ist. Nachdem alle Richterinnen und Richter als Vertreter zu

*Vlg. Vorakt  
Jan 15. 6. 05*

fungieren haben, müsste in einem solchen Fall, wenn keine Untersuchungsrichterinnen vorhanden sind, unter Umständen die mit einer völlig anderen Aufgabe betraute nächste Richterin die Vernehmung durchführen, was nicht sinnvoll wäre.

3. Der an sich positiv zu bewertenden Bestimmung des § 162 Abs 2 StPO muss aus praktischen Erwägungen im Hinblick auf die fortlaufend erfolgenden personellen Einsparungen im nichtrichterlichen Bereich entgegengetreten werden. Die Gerichte werden mit einer derart großen Masse von zusätzlichen Aufgaben belastet, dass bei bestehendem Personalstand nicht gewährleistet werden kann, dass diese Bestimmung wirklich in der dem Gesetz entsprechenden Weise eingehalten werden kann. Gleiches gilt auch für § 193 Abs 5a StPO. Auch hier gilt, dass die Untersuchungsrichter mit einer derart großen Zahl von Aufgaben betraut sind, dass in der Praxis eine zuverlässige Umsetzung dieser Bestimmung nicht gewährleistet werden kann. Da von der Aufnahme von Bestimmungen, von denen bereits heute absehbar ist, dass sie aus personellen Gründen schwer einzuhalten sein werden, ist dringend abzuraten.

Feldkirch, am 8.6.2005

Der Präsident des Landesgerichtes

**Dr. Alfons Dür**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

